Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Bekanntmachung über die Änderung der Beitragsordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld hat am 30. November 2022 gemäß §§ 113, 106 Abs. 1 Nr.5 der Handwerksordnung (HwO) vom 24. September 1998 (BGBl. 1966 I, S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung beschlossen:

„§ 3 Absatz 4 Satz 2 der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:“

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 3 **Berechnungsgrundlage und** **Festsetzung der Beiträge**	**§ 3** **Berechnungsgrundlage und** **Festsetzung der Beiträge**
4. Bei einer Staffelung ist Berechnungsgrundlage für den Grundbeitrag der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, anderenfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. ***Der niedrigste Grundbeitrag wird für Betriebe festgesetzt, die im Bemessungsjahr einen steuerlichen Verlust ausgewiesen oder nicht mehr Gewinn als höchstens den Freibetrag aus Gewerbebetrieb erzielt haben.*** Von Betrieben in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person - z. B. eine GmbH - ist, wird ein erhöhter Grundbeitrag erhoben.	**4.** Bei einer Staffelung ist Berechnungsgrundlage für den Grundbeitrag der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, anderenfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb***. Der niedrigste Grundbeitrag wird auch für solche Betriebe festgesetzt, die im Bemessungsjahr einen steuerlichen Verlust ausgewiesen haben.*** Von Betrieben in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person - z. B. eine GmbH - ist, wird ein erhöhter Grundbeitrag erhoben.

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung, genehmigt mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. Dezember 2022, Aktenzeichen 216/2022-0013506, ausgefertigt am 07.Dezember 2022, wird hiermit bekannt gemacht.

Bielefeld, den 07. Dezember 2022

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Peter Eul
Präsident

Dr. Jens Prager
Hauptgeschäftsführer